

Verkündet
am 23. September 1958
Grunau, Justizober-
sekretär als Urkunds-
beamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Alfred F., Eisen- und Blechwarenfabrik,
F. Kreis S.

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

Firma W. Eisen- und Blechwarenwerke Rudolf
F. KG, S., E. Straße, vertreten durch
den persönlich haftenden Gesellschafter Rudolf F.,
S., W. -Straße 1/1,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 23. September 1958 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Prof. Dr. h. c. Wilde, Dr. Krüger-
Nieland, Dr. Weiß, Dr. Spreng und Dr. Löscher

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm/Westf. vom 25. Januar 1957 wird auf Kosten
des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin befaßt sich seit etwa 40 Jahren in ihrer Fabrikationsstätte in Siegen mit der Herstellung landwirtschaftlicher Geräte wie Jauchefässer, Viehfut-
terdämpfer, Jauchepumpen, Quetschgeräte u.a. Sie be-
liefert mit ihren Erzeugnissen Abnehmer in der ganzen
Bundesrepublik und im Ausland.

Zur Kennzeichnung ihrer landwirtschaftlichen Ge-
räte verwendet die Klägerin unstreitig seit 1925, nach
ihrer Behauptung sogar noch länger, die Bezeichnung
"Siegperle". Sie setzt dieses Wort auch auf ihre Rech-
nungen, Preislisten, Prospekte und Briefköpfe, und zwar
häufig in unmittelbarer Verbindung mit den einzelnen
Geräten. Seit dem Jahre 1925 ist für die Klägerin u.a.
für die Waren Stall-, Garten- und landwirtschaftliche
Maschinen und Geräte das in Druckbuchstaben dargstell-
te Wort Siegperle als Warenzeichen in der Zeichenrolle
eingetragen (Warenzeichen Nr.329 152).

Der Beklagte war bis zum Jahre 1934 als leitender
Angestellter bei der Klägerin beschäftigt und trat dann
bei einem verwandten Unternehmen als Angestellter ein.
Vor einigen Jahren machte sich der Beklagte in [REDACTED]
[REDACTED], Kreis S [REDACTED], selbständig. Er stellt in seinem
Betriebe dieselben landwirtschaftlichen Geräte her wie
die Klägerin. Zur Bezeichnung seiner Fabrikate be-
dient er sich des Wortes "Siegquelle". Seit dem 2.No-
vember 1954 ist für ihn dieses Wort, in Druckbuchsta-
ben dargestellt, als Warenzeichen in die Zeichenrolle
eingetragen (Warenzeichen Nr.665 645).

- 3 -

Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagte sei zur Benutzung des Wortzeichens Siegquelle nicht berechtigt, weil zwischen ihrem älteren Warenzeichen Siegperle und dem Zeichen Siegquelle des Beklagten Verwechslungsgefahr bestehe. Sie hat beantragt, dem Beklagten zu untersagen, sich - bei Meidung einer vom Gericht festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe - bei der Herstellung und dem Vertriebe von landwirtschaftlichen Geräten des Warenzeichens "Siegquelle" zu bedienen.

Der Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Er bestreitet, daß eine Verwechslungsgefahr zwischen den sich gegenüberstehenden Zeichen bestehe.

Das Landgericht hat den Beklagten unter Strafandrohung verurteilt, es zu unterlassen, sich im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Geräten des Warenzeichens "Siegquelle" zu bedienen.

Die gegen dieses Urteil von dem Beklagten eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen.

Die Revision des Beklagten wendet sich gegen diese Entscheidung. Der Beklagte bittet, das Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht vertritt die Auffassung, daß die Landwirte, die allein als Letztabnehmer der von den Parteien hergestellten landwirtschaftlichen Geräte in Frage kämen, die beiden Warenzeichen Siegperle und Siegquelle verwechseln könnten. Verwechslungsgefahr bestehe sowohl nach dem Wortklang als auch nach dem Wortbild der beiden



Zeichen. Die Verwechslungsgefahr werde auch nicht durch einer besonders einprägsamen Sinngehalt der beiden Worte beseitigt. Im Anschluß an diese Feststellungen geht das Berufungsgericht auf den Einwand des Beklagten ein, das zusammengesetzte Wortzeichen Siegerperle der Klägerin enthalte zwei schutzunfähige Bestandteile, denen jede Unterscheidungskraft fehle, so daß die Verwechslungsgefahr auch durch nur geringfügige Abweichungen ausgeschlossen werde. Das Berufungsgericht hält die die Herkunft der Waren aus dem Siegerland andeutende Vorsilbe "Sieg" für einen schwachen Bestandteil des Warenzeichens, da zahlreiche Firmen in dem Siegerland sich dieser Wortsilbe zur Bezeichnung ihrer Betriebe und ihrer Waren bedienten. Es vertritt weiter die Auffassung, daß auch das Wort "Perle" nicht als starkes Zeichen angesehen werden könne, da ihm genügende Unterscheidungs- und Kennzeichnungskraft als Grundlage einer Verwechslungsgefahr fehle. Das sonach aus an sich nicht unterscheidungskräftigen Bestandteilen zusammengesetzte Zeichen der Klägerin verdiene jedoch trotzdem, so meint das Berufungsgericht, Schutz, weil das Warenzeichen der Klägerin in dem Sinne Verkehrsgeltung erworben habe, daß ein wesentlicher Teil des interessierten Publikums - insbesondere aus den Kreisen der bürgerlichen Abnehmer - in ihm den Hinweis auf das Unternehmen der Klägerin sehe. Diese Feststellung könne ohne Beweisaufnahme auf Grund der bei den Akten befindlichen Unterlagen der Klägerin (Prospekte, Preistabellen, Hauszeitschriften, Briefbogen, Photographien, Schauverzeichnisse von Ausstellungen usw.) getroffen werden.

Schließlich hält das Berufungsgericht auch die von den Beklagten behauptete Schwächung der Unterscheidungskraft des Warenzeichens der Klägerin durch andere Wortzeichen, die in irgendeiner Verbindung den Bestandteil

"Sieg" enthalten, nicht für gegeben. Wortzeichen, die ganz andersartige Fabrikate betrafen, hätten von vornherein auszuscheiden. Die allein in Frage kommenden Wortzeichen Siegstrom, Siegwerk und Siegstern hielten in Sinn, Klang und Bild einen solchen Abstand von den Warenzeichen der Klägerin, daß dadurch eine Schwächung und Verwässerung der durch Verkehrsgeltung erlangten Kennzeichnungskraft des Zeichens der Klägerin und damit die Gefahr einer Verwechslung ausgeschlossen werde. Diese Wortzeichen engten mithin den Schutzbereich des Zeichens Siegperle gegenüber dem Zeichen Siegquelle nicht ein. Demgegenüber habe der Beklagte, so meint das Berufungsgericht schließlich noch, durch die Wahl des Wortzeichens Siegquelle nicht den erforderlichen Abstand gegenüber dem Wortzeichen Siegperle der Klägerin eingehalten. Es sei ihm aber durchaus zuzumuten gewesen, für seine Erzeugnisse eine nicht verwechslungsfähige Bezeichnung zu suchen, wobei er sich ohne weiteres des Wortbestandteils Sieg als Herkunftsbezeichnung hätte bedienen können.

II. 1. Die Revision greift in erster Linie die Auffassung des Berufungsgerichts an, geringfügige Abweichungen der konkurrierenden Bezeichnung genügten dann nicht, um eine Verwechslungsgefahr im Geschäftsverkehr mit einem an sich schwachen Zeichen auszuschalten, wenn dieses Zeichen Verkehrsgeltung erlangt habe. Es sei rechtsirrig, von der in der Rechtsprechung vertretenen und auch vom Berufungsgericht geteilten Rechtsansicht, wonach bei schwachen Zeichen bereits geringfügige Abweichungen von der konkurrierenden Bezeichnung zur Ausschaltung der Verwechslungsgefahr genügen, für den Fall abzugehen, daß sich das schwache Zeichen im Verkehr durchgesetzt habe. Gerade in solchem Falle gewinne das ursprünglich schwache Zeichen eine größere Unterscheidungskraft, die eine Verwechslung ausschließe. Man

9

könne nicht mit dem angegriffenen Urteil den Schutzgedanken und die Verwechslungsgefahr durch die Verkehrsgeltung potenzieren. Jene schwinde im Gegenteil in dem Verhältnis, wie sich dieses steigere. Die verminderte Verwechslungsgefahr bei einem schwachen Zeichen müsse zu nichts zusammenfallen, wenn durch die Durchsetzung eines derartigen Warenzeichens eine bestimmte, wache Erinnerung bei der speziellen Käuferschicht geschaffen worden sei. Wenn dem Warenzeichen Siegperle die von dem Berufungsgericht angenommene Verkehrsgeltung zukomme, bestehe von vornherein keine Verwechslungsgefahr. Denn dann sei dieses Warenzeichen ein fester Begriff, der im Gedächtnis der Kundschaft hafte. Jede Abweichung von diesem Warenzeichen werde deshalb wie jede Ausnahme von der Gewohnheit viel stärker empfunden und es bedürfe keiner besonderen Aufmerksamkeit bei den Käufern, um den Unterschied sofort zu bemerken.

Diese Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht hält sowohl den Wortbestandteil "Sieg" als auch das Wort "Perle" des Klagezeichens für wenig unterscheidungskräftig und nimmt deshalb an, daß es sich bei dem Warenzeichen der Klägerin um ein ursprünglich "schwaches" Zeichen gehandelt habe. In solchem Falle genügen nach feststehender Rechtsprechung in der Regel allerdings bereits geringere Abweichungen der konkurrierenden Bezeichnung, um eine Verwechslungsgefahr im Verkehr auszuschalten. Der Schutzbereich des Klagezeichens ist bei solcher Fallgestaltung eng. Das Berufungsgericht ist jedoch mit Recht davon ausgegangen, daß ein an sich zunächst wenig unterscheidungskräftiges Zeichen auf Grund Verkehrsdurchsetzung eine Stärkung seiner Kennzeichnungskraft erlangen kann. Das Gericht befindet sich dabei in Überein-

stimmung mit der vom Reichsgericht und vom erkennenden Senat in ständiger Rechtsprechung vertretenen Rechtsauffassung (vgl. u.a. BGH LM Nr.5 zu § 24 WZG - Gumax; BGH LM Nr 1 zu § 31 WZG - Störche; BGH GRUR 1957, 281, 283 - "karo-as").

Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang, weil das Klagezeichen die "notwendige Verkehrsgeltung" erlangt habe, die Frage dahingestellt sein lassen, ob die von dem Senat in seiner Entscheidung vom 16. Dezember 1952 (BGHZ 8, 203, 207 - Kabelkennstreifen) vertretene Ansicht, die Eintragung des Warenzeichens ersetze die Verkehrsgeltung, in dieser Allgemeinheit gebilligt werden könne. Diese Betrachtungsweise des Berufungsgerichts bedarf der Richtigstellung. Der Senat hat in dieser Entscheidung lediglich zum Ausdruck gebracht, daß es an sich für das mit einem Warenzeichen gegebene Ausschließungsrecht auf die Verkehrsgeltung des Zeichens nicht ankommt, da der sich aus einem eingetragenen Warenzeichen ergebende gesetzliche Schutz im Gegensatz zum Ausstattungsschutz des § 25 WZG von dem Bestehen einer Verkehrsgeltung nicht abhängt. Davon ist jedoch die bei der Entscheidung der Frage der Verwechslungsgefahr zu stellende Frage zu unterscheiden, ob ein wenig unterscheidungskräftiges (schwaches) Zeichen durch Verkehrsdurchsetzung, d.h. durch seine Stellung im Verkehr, mehr oder weniger große Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft erlangt hat. Dies hat das Berufungsgericht auch, obwohl es von "notwendiger Verkehrsgeltung" spricht, im Grunde nicht verkannt, denn es hat gleichzeitig hervorgehoben, daß das Klagezeichen zu einem starken Zeichen mit der erforderlichen Unterscheidungs- und Kennzeichnungskraft geworden sei.

Je stärker aber die Verkehrsdurchsetzung ist, um so mehr besteht die Gefahr, daß ein jüngeres ähnliches Zeichen von Käufern mit dem Erinnerungsbild, das sie vom älteren Zeichen besitzen, in Verbindung gebracht wird. Solchen Falles sind bei Konkurrenzzeichen größere Abweichungen nötig, um die Gefahr der Verwechslung mit dem erstarkten Zeichen zu beseitigen. Von dieser vom Senat schon in seiner Entscheidung vom 19. Juni 1951 (BGH NJW 1951, 843, 844 - Widia/Ardia - insoweit in BGHZ 2, 394 nicht abgedruckt) und seither ständig in Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RG GRUR 1937, 461, 463 - Osram) vertretenen Auffassung abzugehen, besteht kein begründeter Anlaß. Gerade die von der Revision hervorgehobene wache Erinnerung bei der speziellen Käuferschicht im Falle der Durchsetzung eines Warenzeichens wird - entgegen der von der Revision erwähnten, in einer früheren Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf (MuW XII, 259) vertretenen Auffassung - dazu führen, daß die vorhandene Ähnlichkeit die Gedanken des Käufers auf dieses Warenzeichen hinlenkt und die Vorstellung an die so gekennzeichnete Ware in ihm wechruft (RG aaO). Dabei ist nicht erforderlich, daß der Unterschied, der zwischen den Bezeichnungen besteht, vom Verkehr überhaupt nicht bemerkt wird, es genügt vielmehr für die Annahme der Verwechslungsgefahr, daß trotz der Unterschiede die Vorstellung des Publikums auf das ihm bekannte andere Zeichen hingelenkt wird. Geringfügige Abweichungen der Konkurrenzzeichen genügen in solchem Falle nicht, um die Verwechslungsgefahr auszuschließen.

2. Das Berufungsgericht hat die starke Verkehrsdurchsetzung des Klagezeichens auf Grund des Jahrzehntelangen Gebrauches als Warenzeichen, des erheblichen Umsatzes der Klägerin und ihrer Bedeutung als führenden Unternehmens der Branche in Verbindung mit der umfangreichen Werbung

der Klägerin auf Ausstellungen, in Prospekten, Zeitschriften usw. festgestellt und seine Feststellung eingehend begründet. Gegen diese im wesentlichen auf dem Gebiet der tatsächlichen Würdigung sich bewegenden Darlegungen des Berufungsgerichts sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Insbesondere lassen sie sich nicht aus dem Umstand herleiten, daß das Berufungsgericht keine besondere Beweisaufnahme über den Schutzzumfang des Zeichens der Klägerin in der Form der Befragung von Industrie- und Handelskammern oder unter Einschaltung eines Meinungsforschungsinstituts durchgeführt hat. Wenn auch bei der Entscheidung der Frage, ob und in welchem Umfang sich ein Zeichen im Verkehr durchgesetzt hat, Vorsicht geboten ist, so bestehen doch keine rechtsgrundsätzlichen Bedenken dagegen, daß die Tatsacheninstanzen ohne solche Beweisaufnahme ihre Feststellung auf andere Umstände gründen. Insoweit werden auch von der Revision Beanstandungen nicht erhoben.

Die Revision meint vielmehr, das Berufungsgericht habe keinerlei Feststellungen über den Eindruck der Werbung bei den Käuferschichten getroffen, die Verkehrsgeltung könne sich aber immer nur nach dem Erfolg einer Werbung bestimmen. Die Revision übersieht dabei jedoch, daß das Berufungsgericht (S.12 des Berufungsurteils) ausdrücklich festgestellt hat, daß das Wort Siegperle infolge der umfangreichen Werbung der Klägerin und der sonstigen - von dem Berufungsgericht im einzelnen erörterten - Umstände für die landwirtschaftlichen Geräte der Klägerin bei Händlern und Landwirten zu einem festen Begriff und zu einem Hinweis auf das Unternehmen der Klägerin geworden ist. Das Berufungsgericht hat mithin, wie sich aus diesen Ausführungen ergibt, nicht verkannt, daß es bei der Verkehrsdurch-

setzung auf die Auffassung der beteiligten Verkehrskreise ankommt. Die Rüge der Revision geht daher fehl.

Ohne Rechtsirrtum ist das Berufungsgericht auch der Behauptung des Beklagten entgegengetreten, die Unterscheidungskraft des Klagezeichens sei durch andere Wortzeichen, die in irgendeiner Verbindung den Bestandteil "Sieg" enthalten, geschwächt worden.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats, daß die ursprüngliche oder durch spätere Verkehrsdurchsetzung verstärkte Kennzeichnungskraft eines Zeichens durch übereinstimmende oder ähnliche Zeichen, die auf dem gleichen oder einem nach der Vorstellung des Verkehrs nicht klar abgehobenen benachbarten Warengebiet benutzt werden, eine Schwächung erleiden kann, und daß bei einem solchen Sachverhalt bereits geringfügige Abweichungen genügen können, eine Verwechslungsgefahr auszuschließen (vgl. u. a. BGH GRUR 1954, 192, 193 - Dreikern; BGH GRUR 1955, 415 - Arctuvan; BGH GRUR 1955, 486 - Luxor; BGH GRUR 1955, 579 - Sunpearl; BGHZ 19, 367, 378 - W 5).

Von dieser Rechtsauffassung ausgehend, hat das Berufungsgericht diejenigen Warenkennzeichnungen, die andersartige Fabrikate betreffen, wie z. B. Siegtal, Siegkauf und Siegherd, mit Recht von vornherein ausgeschieden. Als hier in Frage kommend hat es lediglich die Wortzeichen Siegstrom, Siegwerk und Siegstern angesehen. Ob dem Berufungsgericht insoweit beigestimmt werden kann, mag dahinstehen, da das Berufungsgericht keine Feststellungen über die tatsächliche Benutzung und den Umfang der Benutzung dieser Zeichen getroffen hat (vgl. BGH LM Nr. 5 zu § 24 WZG - Gumax), übrigens auch nicht gerügt ist, daß insoweit ein Beweisantritt über-

gangen sei, und da es außerdem hinsichtlich der Zeichen Siegstern und Siegwerk auf Grund der Warenangaben in der von dem Beklagten vorgelegten Nachsuchungsliste (Anlage zum Schriftsatz des Beklagten vom 14. Januar 1957) zweifelhaft erscheint, ob sie überhaupt für gleiche oder gleichartige Waren benutzt werden. Auch dann, wenn diese Zeichen in ausreichendem Umfange für gleiche oder gleichartige Waren benutzt würden, wäre dies für die Entscheidung ohne Bedeutung. Denn die Zeichen Siegstrom, Siegwerk und Siegstern halten, wie das Berufungsgericht zutreffend festgestellt hat, nach Klang und Bild einen solchen Abstand von dem Klagezeichen, daß durch sie eine Schwächung der Kennzeichnungskraft des Klagezeichens jedenfalls nicht in dem Grade eintreten würde, daß damit die Verwechslungsgefahr zwischen dem so viel näher liegenden Zeichen Siegquelle und dem Klagezeichen entfallen würde. Entgegen der Meinung der Revision unterscheiden sich diese Zeichen sowohl nach Wortklang als auch nach Wortbild erheblich mehr von dem Klagezeichen, als dies bei dem Zeichen Siegquelle des Beklagten der Fall ist.

3. Geht man von der nach dem Dargelegten nicht zu beanstandenden Betrachtungsweise des Berufungsgerichts aus, daß infolge der Verkehrsdurchsetzung der ganzen Bezeichnung die Schwäche der Zeichenbestandteile "Sieg" und "perle" bei der Prüfung des Schutzzumfanges des Klagezeichens keine Bedeutung mehr hat, so ist die Verwechslungsgefahr zwischen Siegperle und Siegquelle vom Berufungsgericht mit Recht bejaht worden. Die allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkte, von denen das Berufungsgericht bei der Prüfung dieser Frage ausgegangen ist, entsprechen der Rechtsprechung des Senats. Insbesondere hat das Berufungsgericht mit Recht ausgeführt, daß bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr vom

Standpunkt des letzten Käufers, d.h. hier der Landwirte, auszugehen ist. Das Berufungsgericht hat auch zutreffend angenommen, daß auch der Käufer von Waren der hier fraglichen Art flüchtig und eilig zu hören, zu sehen und zu denken pflegt. Wenn die Revision demgegenüber meint, die Aufmerksamkeit der Landwirte werde bei dem Kauf von Jauchefässern, Hauchepumpen usw., weil es sich um außergewöhnliche Anschaffungen handele, gesteigert und die Geschäftungewandtheit der Käufer werde durch eine entsprechende Skepsis und Genauigkeit aufgewogen, kann ihr nicht beigestimmt werden. Das Berufungsgericht hat mit Recht hervorgehoben, daß es sich für die meisten Abnehmer zwar um keinen ausgesprochenen Alltagskauf handele, daß die Beschaffung solcher Geräte jedoch auch nicht so außergewöhnlich bedeutungsvoll sei, daß der Landwirt - auch bei Berücksichtigung der bäuerlichen Mentalität - den Einzelheiten der Warenkennzeichnung in jedem Falle eine gesammelte Aufmerksamkeit widmen werde. Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang auch mit Recht berücksichtigt, daß zwischen den von den Parteien hergestellten Geräten Warengleichheit besteht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist aber eine Verwechslungsgefahr um so eher zu bejahen, je näher sich die Waren nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrem Verwendungszweck stehen (BGHZ 19, 23, 26 - Magirus).

Bei der Einzelbetrachtung der Zeichen nach ihrem Gesamteindruck hat das Berufungsgericht zutreffend die Ähnlichkeit der Klangwirkung beider Zeichen bejaht. Seiner Feststellung, daß Verwechslungsgefahr dem Klang nach bestehe, wenn die Worte, wie es im täglichen Leben meist der Fall sei, nicht deutlich und artikuliert, sondern flüchtig und nachlässig ausgesprochen würden, kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden.

Auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß für diesen Gleichklang die Tatsache besondere Bedeutung habe, daß die gemeinsame Wortsilbe Sieg derjenige Teil des ganzen Wortes sei, auf dem der Ton liege, läßt sich nicht be-
anstanden. Wenn die Revision demgegenüber meint, auf die Betonung des Wortes Sieg dürfe deshalb kein aus-
schlaggebender Wert gelegt werden, weil es sich insoweit um eine reine Herkunftsbezeichnung und damit um ein
schutzunfähiges Wort handele, übersieht sie, daß die
Kennzeichnungskraft des gesamten Kennzeichens und damit
auch des Wortbestandteils "Sieg" vom Berufungsgericht
unangreifbar festgestellt ist.

Dem Berufungsgericht ist weiter auch darin beizu-
stimmen, daß die Worte Perle und Quelle von dem an sich
bestehenden Klangunterschied verlieren, wenn sie als
unbetonter Wortteil mit einem betonten übereinstimmenden
Wortteil verbunden werden, zumal sie die gleiche Silben-
zahl aufweisen und in ihrer Klangfarbe wegen des gemein-
samen hellen e in der ersten Silbe und wegen der glei-
chen Endsilbe le ohnehin ziemlich ähnlich sind. Auch die
klangliche Stärke der drei Silben in beiden Worten ist,
wie das Berufungsgericht zutreffend betont, gleich. Bei
solchen Übereinstimmungen aber kann der von der Revision
hervorgehobene Umstand, daß sich die Konsonanten p und r
von den Konsonanten q und l unterscheiden, entscheidend
nicht ins Gewicht fallen.

Das Berufungsgericht meint weiter, die akustisch
starke Ähnlichkeit der beiden Wortzeichen werde durch
die weitgehende Übereinstimmung im Wortbild noch unter-
strichen. Identisch seien die Silben "Sieg" am Anfang
und "le" am Ende. Das Wortbild der unterschiedlichen
Silben "per" und "quel" weiche nicht allzu sehr von-

einander ab, zumal es sich bei dem Buchstaben q etwa um ein seitenverkehrt gedrucktes p handle. Im Zusammenhang eines gleichsilbigen Wortes, dessen Anfangs- und Endsilben übereinstimmen, falle dieser Unterschied der eingebetteten Silben einem flüchtigen Leser noch weniger auf.

Auch diese Feststellungen des Berufungsgerichtes lassen einen entscheidungserheblichen Irrtum nicht erkennen. Die Revision hat auch insoweit nur geltend gemacht, das Wort Sieg werde als allgemein übliche Herkunftsbezeichnung vom Leser überhaupt nicht gewertet. Daß solcher Betrachtungsweise die vom Berufungsgericht festgestellte Verkehrsdurchsetzung entgegensteht, wurde bereits ausgeführt.

Bei alledem muß beachtet werden, daß selbst dann, wenn das Publikum die beiden Bezeichnungen nicht im eigentlichen Sinne "verwechselt", sondern die Abweichungen bemerkt, die Verwechslungsgefahr schon durch den Umstand begründet wird, daß infolge des starken Anklanges des Wortes Siegquelle an das Klagezeichen die Besorgnis begründet ist, die Käufer könnten annehmen, daß mit dem Wort Siegquelle lediglich eine andere Warenart aus derselben Herkunftsstätte bezeichnet werde.

Im übrigen ist die Revision der vom Berufungsgericht festgestellten Verwechslungsgefahr mit der Behauptung entgegengetreten, der verschiedene Sinngehalt beider Worte schalte eine derartige Gefahr aus. Das Berufungsgericht hat insoweit jedoch mit Recht ausgeführt, daß die Tatsache der Verwechslungsfähigkeit auch nicht durch einen besonders einprägsamen Sinngehalt der beiden Wortbestandteile Perle und Quelle beseitigt werde. Der Sinngehalt dieser Worte trete stark in den Hinter-

grund, weil zwischen Bezeichnung und Ware in beiden Fällen eine Sinnbeziehung nicht bestehe. Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts ist zuzustimmen. Ein Sinngehalt, der geeignet sein könnte, die durch Wort und Bild gegebene Verwechslungsgefahr aufzuheben, kann beiden Zeichen nicht beigemessen werden. Auch daraus, daß das Klagezeichen nicht immer in Alleinstellung, sondern in Prospekten gelegentlich auch mit dem Zusatz "Original" von der Klägerin benutzt wird, kann die Revision nichts für sich herleiten, da dieser Zusatz wegen seiner großen Häufigkeit so wenig eigenartig ist, daß ihm irgendeine Unterscheidungskraft nicht zukommt.

Das Berufungsgericht ist daher mit Recht zu dem Ergebnis gelangt, daß Verwechslungsgefahr zwischen beiden Zeichen in dem Sinne besteht, daß die beteiligten Verkehrskreise beim Hören und Sehen der beiden Worte annehmen können, die so gekennzeichneten gleichen oder gleichartigen Waren stammten aus demselben Unternehmen (Verwechslungsgefahr im engeren Sinne). Die auch vom Berufungsgericht offengelassene Frage, ob nicht auf jeden Fall Verwechslungsgefahr in dem Sinne besteht, daß bei den beteiligten Verkehrskreisen auf Grund der Ähnlichkeit der beiden Zeichen der Anschein erweckt wird, die an sich verschiedenen Unternehmen der beiden Zeicheninhaber stünden zumindest in Beziehungen geschäftlicher, wirtschaftlicher, organisatorischer oder sonstiger Art, kann unter diesen Umständen auf sich beruhen.

Der Beklagte ist sonach mit Recht zur Unterlassung verurteilt worden.

Die Revision war hiernach mit der Kostenfolge des
§ 97 ZPO zurückzuweisen.

Wilde Krüger-Nieland Weiss Spreng Löscher